


# Satzung des DJK Landesverband NRW e.V.

Fassung vom 24.09.2022



## Satzung des DJK Landesverband NRW

Satzung des DJK Landesverband NRW.....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Grundsätze der Tätigkeit .....	4
§ 5 Rechtsgrundlagen .....	4
§ 6 Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Beiträge .....	5
§ 9 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung.....	5
§ 10 Organe.....	6
§ 11 DJK Landesverbandstag.....	6
§ 11.1 Mitglieder des DJK Landesverbandstages .....	6
§ 11.2 Aufgaben des DJK Landesverbandstages .....	6
§ 11.3 Beschlussfassung beim DJK Landesverbandstag .....	7
§ 11.4 Außerordentlicher DJK Landesverbandstag.....	7
§ 12 Geschäftsführender Vorstand.....	7
§ 12.1 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes.....	8
§ 13 Präsidium .....	8
§ 13.1 Mitglieder des Präsidiums .....	8
§ 13.2 Aufgaben des Präsidiums .....	8
§ 13.3 Beschlussfassung des Präsidiums .....	9
§ 14 Sportjugend .....	9
§ 15 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung .....	10
§ 16 Kassenprüfung .....	10
§ 17 Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz.....	10
§ 18 Haftung .....	11
§ 19 Auflösung des Verbandes.....	11

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „DJK Landesverband Nordrhein-Westfalen“ e.V. (DJK LV NRW) (im Folgenden „Verband“).
- (2) Er ist die Landesorganisation und außerordentliches Mitglied des DJK-Sportverbandes und Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Landessportbund NRW.
- (3) Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Integration und Inklusion, der Erziehung und Bildung. Er will in seinen Gemeinschaften sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
- (2) Diese oben genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem DJK LV NRW angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
  - b. sportliche und organisatorische Förderung der Mitgliedsorganisationen durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit
  - c. die Vertretung der Interessen des Sports in Kirche und Gesellschaft
  - d. die Freizeitgestaltung und die Förderung des Sportethos sowie die Erziehung und Bildung der Mitglieder
  - e. die Vertretung seiner Mitgliedsorganisationen und deren Mitglieder gegenüber dem Landessportbund NRW, der Sportjugend im Landessportbund NRW, den Fachverbänden und Bündeln, den Dienststellen des Landes, den kirchlichen Stellen, Verbänden und Glaubensgemeinschaften auf Landesebene
  - f. die Mitarbeit im DJK-Sportverband und die Vertretung des Sportverbandes auf Landesebene
  - g. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
  - h. die Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten, insbesondere die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von Übungsleitenden, Trainerenden und Helfenden
  - i. den Aufbau und die Pflege von Netzwerken
  - j. die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repräsentative Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden – auf der Grundlage der Anti-Doping-Ordnung des DJK-Sportverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
  - k. die Beteiligung an Kooperationen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verband ist geprägt von parteipolitischer Neutralität und religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

## § 4 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verband verpflichtet sich insbesondere der Prävention sexualisierter Gewalt sowie Grenzüberschreitung im Sport. Der Verband richtet sich im Einzelnen nach dem Schutzkonzept des Verbandes.
- (2) Der Verband tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Doping im Sport verurteilt er.
- (3) Der Verband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Der Verband verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung. Der Ethik-Code des Verbandes bildet hierbei die Grundlage.
- (5) Der Verband steht für eine Werteorientierung im und durch Sport ein.

## § 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Verbandes sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aktivitäten beschließt.
- (2) Satzungen werden vom DJK Landesverbandstag beschlossen.
- (3) Ordnungen werden im Vorstand beschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Jugendordnung, diese wird von der Landesjugendkonferenz der Sportjugend um Verband beschlossen.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Zustimmung des DJK Landesverbandstages. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanpruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Mitglieder des Verbandes sind:

die Diözesanverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt
  - b. durch Ausschluss
  - c. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären, wobei die Kündigungsfrist zwei Jahre beträgt.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen
  - a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
  - b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder groben, unsportlichen Verhaltens
  - d. wenn ein Mitglied den Verband oder das Ansehen des Verbandes schädigt oder zu schädigen versucht
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied sowie das Präsidium berechtigt. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
- (5) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der nächste DJK Landesverbandstag. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erklärt wird. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (7) Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. Ä.

## § 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Verbandes erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet der DJK Landesverbandstag. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind die Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (3) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren entscheidet in Einzelfällen das Präsidium.

## § 9 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

- (1) Es gilt die Anti-Doping-Ordnung des DJK-Sportverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Verband auf den DJK-Sportverband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

## § 10 Organe

Organe des Verbandes sind:

- (1) der DJK Landesverbandstag
- (2) der geschäftsführende Vorstand
- (3) das Präsidium

## § 11 DJK Landesverbandstag

- (1) Der DJK Landesverbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Der ordentliche DJK Landesverbandstag ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Jeder DJK Landesverbandstag wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die\*den Protokollführer\*in.
- (3) Die Einberufung zu allen DJK Landesverbandstagen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

### § 11.1 Mitglieder des DJK Landesverbandstages

- (1) Der ordentliche DJK Landesverbandstag wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten Personen der Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die Mitgliedsorganisationen unter § 6 haben je drei Stimmen. Mitgliedsorganisationen nehmen ihre Stimmen durch Delegierte wahr. Stimmenübertragung ist nur innerhalb der eigenen Organisation zulässig, wobei kein\*e Delegierte\*r mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen darf.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme. Für die DJK Sportjugend NRW sind die Präsidiumsmitglieder oder ihre Stellvertreter stimmberechtigt.
- (6) Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes nach § 26 BGB haben die Präsidiumsmitglieder bzw. Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

### § 11.2 Aufgaben des DJK Landesverbandstages

Der DJK Landesverbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Präsidiums und der Kassenprüfer\*innen

- b. Entlastung des Vorstandes sowie des Präsidiums
- c. Wahl und Abwahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kassenprüfer\*innen, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Verbands
- g. endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h. Bestätigung der vom Präsidium erlassenen Ordnungen
- i. Die Abberufung von gewählten Mitgliedern des Präsidiums

### **§ 11.3 Beschlussfassung beim DJK Landesverbandstag**

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene DJK Landesverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Er entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Verbandszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
- (5) Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist eine Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Über die Beschlüsse des DJK Landesverbandstag ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der\*dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

### **§ 11.4 Außerordentlicher DJK Landesverbandstag**

- (1) Ein außerordentlicher DJK Landesverbandstag kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung des außerordentlichen DJK Landesverbandstages hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung des außerordentlichen DJK Landesverbandstages genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der\*dem Präsident\*in und den beiden Vizepräsident\*innen. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (3) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.

## § 12.1 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Zu seinen Aufgaben gehören weiter:

- a. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
- b. Führung der laufenden Geschäfte,
- c. Erstellung des Wirtschaftsplans,
- d. Vorbereitung des Jahresabschlusses,
- e. Erstellung der Personalplanung,
- f. Erstellung der Investitionsplanung,
- g. Bewirtschaftung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans.

Der Vorstand legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.

## § 13 Präsidium

### § 13.1 Mitglieder des Präsidiums

- (1) Das stimmberechtigte Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. der geistlichen Beirätin oder dem geistlichen Beirat
  - c. zwei Mitgliedern der Landesjugendleitung
  - d. geschäftsführende\*n Bildungsreferent\*in
- (2) Das Präsidium kann sich bei Bedarf um weitere beratende Personen ergänzen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums gem. § 13.1 der Satzung werden einzeln durch den DJK Landesverbandstag für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ausnahme bilden hier die Vertreter\*innen der Verbandsjugend, die von der DJK Landesjugendkonferenz gemäß der Jugendordnung gewählt werden. Eine weitere Ausnahme bildet die\*der Bildungsreferent\*in, die\*der Kraft Dienstverhältnisses dem Präsidium angehört.
- (4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand eine Stellvertretung, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Amt im Präsidium nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Präsidiumsmitglied ein zweites Amt ausüben.

### § 13.2 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.



- (2) Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (3) Es kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Diese Ordnungen bedürfen der (nachträglichen) Bestätigung des DJK Landesverbandstages. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 13.3 Beschlussfassung des Präsidiums

1. Der geschäftsführende Vorstand ruft die Präsidiumssitzung ein. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Es fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Von den Beschlüssen der Präsidiumssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in denen die Beschlüsse zu dokumentieren sind. Die Mitglieder des Verbandes werden über die Beschlüsse des Präsidiums informiert.
4. Das Präsidium kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren.

### § 14 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend des Verbandes (DJK Sportjugend NRW) vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des Verbandes, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeitenden der Mitgliedsorganisationen.
- (2) Die DJK Sportjugend NRW ist steuerrechtlich unselbständige Jugendorganisation des Verbandes.
- (3) Die DJK Sportjugend NRW gibt sich eine Jugendordnung.
- (4) Die DJK Sportjugend NRW verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Verbandes und der Jugendordnung selbständig. Sie ist anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
- (5) Die DJK Sportjugend NRW ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (6) Organe der DJK Sportjugend NRW sind
  - a. die Landesjugendkonferenz und
  - b. die Landesjugendleitung
- (7) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Landesjugendkonferenz beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 15 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung

- (1) Der DJK Landesverbandstag findet grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand (§ 12) kann jedoch im Benehmen mit dem Präsidium (§ 13) beschließen, dass der DJK Landesverbandstag ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem DJK Landesverbandstag teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen DJK Landesverbandstag durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an dem DJK Landesverbandstag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung eines hybriden DJK Landesverbandstages für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des DJK LV NRW zuzurechnen.
- (5) Im Übrigen gelten für die virtuelle und den hybriden DJK Landesverbandstage die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

## § 16 Kassenprüfung

- (1) Der DJK Landesverbandstag wählt zwei Kassenprüfer\*innen und eine\*n Ersatzkassenprüfer\*in, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Verbandes.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen erstatten auf dem DJK Landesverbandstag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## § 17 Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums nehmen, mit Ausnahme des\*der geschäftsführende\*n Bildungsreferent\*in, ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitende des Verbandes, die im Auftrag des Verbandes handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitende haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## § 18 Haftung

Die Haftung des Präsidiums, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträger\*innen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## § 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des DJK Landesverbandstages beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen. Sofern der DJK Landesverbandstag nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen entsprechend den Mitgliederzahlen an die gemeinnützigen Mitglieds-Diözesanverbände, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von dem DJK Landesverbandstag am 24.09.2022 beschlossen.

Sie tritt nach der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Der Termin wird den Mitgliedern schriftlich vom Präsidium mitgeteilt. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.